

Satzung der Elterninitiative Spieloase e. V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 14.12.2010 in Pirna

Satzung der Elterninitiative Spieloase e. V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen Elterninitiative Spieloase e. V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Pirna.
- 1.3 Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Dieser Zweck wird insbesondere durch Errichtung und Betrieb einer Kindertagesstätte verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Der Verein verfolgt den in § 2 dieser Satzung genannten Zweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zweck“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- 3.4 Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.5 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 3.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden die den Zweck und die Arbeit des Vereins bejahen und fördern. Ausgeschlossen davon sind Angestellte des Vereins.
- 4.2 Ein Antrag auf Mitgliedschaft ist beim Vorstand einzureichen. Dieser bedarf der Schriftform.
- 4.3 Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- 4.4 Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Vereinsbeitrag ist von jedem Mitglied als Jahresbeitrag zu zahlen. Wird die Mitgliedschaft während eines laufenden Beitragsjahres erklärt oder beendet, so ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Für die Änderung der Höhe oder der Zahlungsfälligkeit des Mitgliedsbeitrags durch die Mitgliederversammlung ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- 4.5 Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie verpflichtet jedoch sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen und die Rechte und Pflichten als Mitglied wahrzunehmen.
- 4.6 Die Mitglieder verpflichten sich, im Laufe eines Kalenderjahres zur Ableistung von mind. 15 Arbeitsstunden, die je nach Bedarf verschiedene Arbeiten umfassen können. Wird die Anzahl von 15 Stunden im Kalenderjahr nicht erreicht, so wird das Mitglied zu einer Ausgleichzahlung in Höhe von 15€ je nichtgeleisteter Arbeitsstunde aufgefordert. Die Zahlung ist umgehend in Bar oder als Einzahlung mit erkennbarem Verwendungszweck auf das Vereinskonto zu leisten.

Am Jahresende werden die Stundenkonten jedes Mitglieds auf null gesetzt, ein Übertrag von fehlenden, bzw. mehrgeleisteten Stunden wird nicht durchgeführt.

Bei Geschwisterkindern oder Familien wo beide Eltern Vereinsmitglieder sind, werden nur einmal 15 Stunden pro Jahr berechnet.

4.7 Jedes Mitglied ist dieser Satzung und deren Ordnungen verpflichtet.

§ 5 Fördermitgliedschaft

5.1 Jede natürliche oder juristische Person kann schriftlich einen Antrag auf Fördermitgliedschaft stellen. Voraussetzungen für eine Fördermitgliedschaft sind die Anerkennung der Satzung und das Bekenntnis zum Grundgesetz sowie die jährliche Zahlung eines Förderbeitrages – mindestens in Höhe des aktuellen Mitgliedsbeitrags. Zum Aufnahmeverfahren gilt § 4 dieser Satzung.

5.2 Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, jedoch kein Antrags- und Stimmrecht. Fördermitglieder haben keine weiteren Rechte, es sei denn diese Satzung sieht ausdrücklich etwas anderes vor.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Eine Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit bzw. Auflösung oder im Fall von natürlichen Personen auch durch Tod.

6.2 Der freiwillige Austritt erfolgt mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

6.3 Ein Mitglied kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, mit dem Kindergartenbeitrag auch nach Mahnung für 2 Monate im Rückstand bleibt oder trotz mehrfacher Aufforderung seinen Verpflichtungen im Verein nicht nachkommt. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss wird dem Mitglied eine mündliche oder schriftliche Stellungnahme ermöglicht. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach

Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Der Ausschluss berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschließende Organ des Vereins.

8.2 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über Satzungsänderung, Satzungsneufassung, Ordnungen und Richtlinien,
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Aufgaben des Vereins
- Beteiligung an Gesellschaften und Verbänden
- Aufnahme von Darlehen ab EUR 10.000 EUR,
- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken,
- Mitgliedsbeiträge.

8.3 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 20 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als

- zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich gekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 8.4 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 8.5 Über die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
- 8.6 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

§ 9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister, zwei Beisitzern und bis zu fünf beratenden Mitgliedern.
- 9.2 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt.
- 9.3 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er trägt die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben, die sich mit der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Erstellung des Haushaltsplans und die Leitung der Mitgliederversammlung.
- 9.4 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Gesamtvorstandmitgliedes kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

- 9.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlussfähigkeit besteht, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
- 9.6 Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens achtmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 5 Werktagen.
- 9.7 Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
- 9.8 Über die Ergebnisse und Entscheidungen der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenprüfung

- 10.1 Zur Kontrolle der Vereinsfinanzen werden für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt. Diese führen mindestens einmal jährlich eine Revision durch. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Die amtierenden Kassenprüfer bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

§ 11 Wahlen

- 11.1 Die Wahlen von Vorstand und Kassenprüfern werden von einem in der Mitgliederversammlung zu bestimmendem Wahlausschuss (ein Wahlleiter, ein Wahlzähler) geführt. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind berechtigt, sich an der Aussprache zu beteiligen, Anträge zu stellen und an der Wahl teilzunehmen, soweit sie dies auch als Nichtmitglieder des Wahlausschusses dürften.

- 11.2 Der Vorstand und die Kassenprüfer werden in geheimer Abstimmung gewählt.
- 11.3 Der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister werden direkt in ihre Funktion gewählt.

Die Wahl von zwei Beisitzern sowie der bis zu fünf beratenden Mitgliedern erfolgt in einem Wahlgang.

- 11.4 Gewählt ist, wird mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen sind für das Wahlergebnis ohne Bedeutung. Sie werden nicht mitgezählt. Wird eine Mehrheit nicht erreicht, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Hierbei reicht dann die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

§ 12 Satzungsänderung

- 12.1 Für Satzungsänderungen und Satzungsneufassungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen und Satzungsneufassung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt waren.
- 12.2 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Auflösung

- 13.1 Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur durch eine besonders einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen.

- 13.2 Die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 13.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege des Freistaates Sachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat.